

**Stiftung Eben-Ezer,
Lemgo**

Bereich Spenden der Stiftung Eben-Ezer

Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses
zum 31. Dezember 2013 und des Jahresberichts

unverbindliches
Ansichtsexemplar

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag

1

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2

C. Prüfungsfeststellungen

2

D. Bescheinigung

4

Anlagen

Blatt

Rechnungsabschluss und Jahresbericht

Bilanz zum 31. Dezember 2013

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

Anhang

1 - 2

Jahresbericht

1 - 2

Nachweis der Spendenverwendung im Geschäftsjahr 2013

Mehrspartenrechnung

Prüfungskatalog für Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V.

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Abkürzungsverzeichnis

HFA Hauptfachausschuss des IDW

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

RS Stellungnahme zur Rechnungslegung des IDW

unverbindliches
Ansichtsexemplar

A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand der

**Stiftung Eben-Ezer,
Lemgo,**

im Folgenden auch Stiftung genannt,

beauftragte uns gemäß dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 17. Juli 2013 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Jahresberichts.

Zusätzlich beauftragte uns der Vorstand mit der Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2013, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Jahresberichts des

**Bereichs Spenden der Stiftung Eben-Ezer,
Lemgo,**

im Folgenden auch Bereich Spenden genannt.

Zu dem Jahresabschluss der Stiftung Eben-Ezer, Lemgo, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 haben wir als abschließendes Ergebnis unserer Prüfung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Hierüber haben wir mit Datum vom 4. April 2014 Bericht erstattet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 und der Verwendungsvorbehalt.

Der von der Unternehmensleitung erstellte und von uns geprüfte Rechnungsabschluss des Bereichs Spenden zum 31. Dezember 2013 und der Jahresbericht sind diesem Bericht als Anlagen beigefügt.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand des Auftrags war die Prüfung, ob die Zahlen des Rechnungsabschlusses des Bereichs Spenden zum 31. Dezember 2013 sowie die Dokumentation korrekt aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Stiftung übernommen worden sind und die Leitlinien für die Buchhaltung Spenden sammelnder Organisationen des Deutschen Spendenrates e. V., Berlin, vom 8. Juni 1999 beachtet wurden.

Des Weiteren war die Einhaltung der Selbstverpflichtungserklärung der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Spendenrates e. V., Berlin, Gegenstand der Prüfung.

Den Jahresbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage im Bereich Spenden vermittelt.

Da das Sammelergebnis unter 10 % der Gesamteinnahmen liegt, wurde der für den Bereich Spenden vorliegende Rechnungsabschluss aus dem Jahresabschluss der Stiftung abgeleitet.

Die Spendenbilanz zum 31. Dezember 2013, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2013 und der Anhang des Bereichs Spenden wurden im Berichtsjahr gemäß den Leitlinien für die Buchhaltung Spenden sammelnder Organisationen des Deutschen Spendenrates e. V., Berlin, aufgestellt.

C. Prüfungsfeststellungen

Auf Grund unserer Prüfung wurden folgende Feststellungen getroffen:

Den noch nicht verwendeten Spendeneinnahmen auf der Passivseite stehen Forderungen gegen den Träger auf der Aktivseite gegenüber.

Die Rückstellungen betreffen anteilige Rückstellungen für Gesundheitsförderung, Resturlaub, Mehrarbeit und Berufsgenossenschaft.

Die Forderungen gegen den Träger wurden pauschal mit dem jahresdurchschnittlichen Bestand von 0,4 % verzinst.

Es werden sämtliche Geldspenden, Sachspenden, Schenkungen, Nachlässe und Geldzuweisungen als Erträge des Sammlungsbereichs erfasst.

Sonstige Erträge betreffen anteilig Skonti und sonstige Erlöse der Kostenstelle Öffentlichkeitsarbeit.

Mit der bestimmungsgemäßen Verwendung der Spenden in einzelnen Arbeitsbereichen der Stiftung Eben-Ezer, Lemgo, scheiden die Gelder aus der Spendenbilanz des Geschäftsbereichs Spenden aus und werden als Spendenaufwand erfasst. Die mit Spendenmitteln angeschafften Investitionsgüter werden bei der Stiftung mit dem korrespondierenden Sonderposten auf der Passivseite bilanziert.

Personal- und Sachaufwendungen werden auf Grund sachgerechter Schätzung aus der Kostenstelle Öffentlichkeitsarbeit ermittelt. Dabei wurde unterstellt, dass die Aufwendungen ca. 10 % der Spenderträge betragen. Dieser Prozentsatz spiegelt das Kostenverhältnis der Vergangenheit wider.

Im Berichtsjahr wurden € 1.005,48 den zweckgebundenen Rücklagen des Geschäftsbereichs Spenden, die in der Vergangenheit aufgebaut worden sind, entnommen.

Es wurden keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen in Zusammenhang mit der Einwerbung von Spenden gezahlt.

Die Einhaltung der Zweckbindung von Spenden wurde beachtet.

Die Selbstverpflichtungserklärung der Mitgliedsorganisationen des Trägervereins des Deutschen Spendenrates e. V. wurde eingehalten.

D. Bescheinigung

Wir haben den Rechnungsabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - des Bereichs Spenden der Stiftung Eben-Ezer, Lemgo, unter Einbeziehung der Buchführung und den Jahresbericht vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 einer Prüfung mit folgendem Inhalt unterzogen:

- Prüfung der Rechnungslegung über erhaltene Spenden einschließlich der Ordnungsmäßigkeit der Spendenbuchführung,
- Prüfung der Berücksichtigung von Zweckbindungen für erhaltene Spenden,
- Prüfung der Spendenverwendung,
- Prüfung, dass keine Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen im Zusammenhang mit der Einwerbung von Spenden gezahlt werden,
- Prüfung, dass keine Spenden an andere Organisationen weitergeleitet werden,
- Prüfung der Einhaltung der Selbstverpflichtung der Mitgliedsorganisationen des Trägervereins des Deutschen Spendenrates e. V., soweit sie die Rechnungslegung betrifft.

Die Buchführung und die Aufstellung des Rechnungsabschlusses nach den deutschen kaufmännischen Rechnungslegungsvorschriften und den Grundsätzen der IDW-Stellungnahme zu den Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung Eben-Ezer, Lemgo.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Rechnungsabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Jahresbericht abzugeben.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechnungsabschluss den deutschen kaufmännischen Rechnungslegungsgrundsätzen.

Unsere Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt, die nach unserer Auffassung einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung, soweit diese die Rechnungslegung der Stiftung Eben-Ezer, Lemgo, betrifft, erkennen lassen.

Münster, am 4. April 2014

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Menken
Wirtschaftsprüfer

Averbeck
Wirtschaftsprüfer

unverbindliches
Ansichtsexemplar

unverbindliches
Ansichtsexemplar

Anlagen

Blatt

Rechnungsabschluss und Jahresbericht

Bilanz zum 31. Dezember 2013

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

Anhang

1 - 2

Jahresbericht

1 - 2

Nachweis der Spendenverwendung im Geschäftsjahr 2013

Mehrpartenrechnung

Prüfungskatalog für Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V.

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

unverbindliches
Ansichtsexemplar

**Stiftung Eben-Ezer, Lemgo
Bereich Spenden**

Bilanz zum 31. Dezember 2013

AKTIVSEITE

	31.12.2013	31.12.2012
	<u>€</u>	<u>€</u>
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.757,81	1.884,71
B. Umlaufvermögen		
Forderungen gegen den Träger	805.772,67	808.393,28
	<u>807.530,48</u>	<u>810.277,99</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
A. Eigenkapital		
Zweckgebundene Rücklagen	800.821,06	801.826,54
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	483,58	1.188,34
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus nicht verwendeten, zweckgebundenen Spenden	6.225,84	7.263,11
	<u>807.530,48</u>	<u>810.277,99</u>

Stiftung Eben-Ezer, Lemgo
Bereich Spenden

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

	2 0 1 3		2012
	€	€	€
1. Erträge aus Spenden	321.504,67		518.232,08
2. Zinserträge	1.611,55		4.041,97
3. Sonstige	230,65		18,84
		323.346,87	522.292,89
4. Verwendete Spenden		295.059,33	300.081,97
		28.287,54	222.210,92
5. Personalaufwand	14.505,01		15.865,38
6. Werbeaufwand	14.204,60		15.536,80
7. Verwaltungsaufwand	356,86		390,32
8. Abschreibungen auf Sachanlagen	103,89		113,64
9. Sonstiges	122,66		134,17
		29.293,02	32.040,31
10. Jahresfehlbetrag (-)/Jahresüberschuss		- 1.005,48	190.170,61
11. Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen		1.005,48	3.859,39
12. Einstellungen in gebundene Rücklagen		0,00	194.030,00
13. Bilanzgewinn		0,00	0,00

Stiftung Eben-Ezer, Lemgo
Bereich Spenden

Anhang

Allgemeine Angaben

Die Rechnungslegung für den Bereich Spenden der Stiftung Eben-Ezer wird aus dem Jahresabschluss der Stiftung Eben-Ezer entwickelt. Dazu werden die Kostenstellen Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising, das neutrale Spendenergebnis und die Bilanzkonten, die Spenden betreffen, herangezogen.

Die Ermittlung der Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen und der Rückstellungen erfolgt auf Grund sachgerechter Schlüsselungen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Aktivseite

Die Forderungen gegen den Träger ergeben sich als Saldo aus der Summe der Passiva abzüglich des **Anlagevermögens**.

Passivseite

Das **Eigenkapital** besteht aus den noch nicht verwendeten Bereichsspenden, die in der zweckgebundenen Rücklage ausgewiesen werden.

Die **Rückstellungen** betreffen personalbezogene Aufwendungen.

In den **Verbindlichkeiten** sind die zweckgebundenen, noch nicht verwendeten Spenden ausgewiesen. Sie betreffen Spenden für:

Skaterbahn	€ <hr/> 6.225,84
------------	---------------------

Stiftung Eben-Ezer, Lemgo
Bereich Spenden

Anhang

Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Erträge aus Spenden** setzen sich folgendermaßen zusammen:

	2013	2012
	€	€
Geldspenden	205.953,03	230.906,66
Nachlässe	28.574,44	3.500,00
Sachspenden	86.977,20	283.825,42
	<u>321.504,67</u>	<u>518.232,08</u>

Die **Zinserträge** ergeben sich aus der Verzinsung der jahresdurchschnittlichen Forderung gegen den Träger mit einer Durchschnittsverzinsung von 0,4 % p. a.

Die **Personal- und Sachaufwendungen** ergeben sich auf Grund sachgerechter Schlüsselungen, abgeleitet aus den für die Kostenstelle Öffentlichkeitsarbeit ausgewiesenen Aufwendungen.

Sonstige Angaben

Die Stiftung Eben-Ezer verpflichtet sich zur Einhaltung der Selbstverpflichtung der Mitgliedsorganisationen des Trägervereins des Deutschen Spendenrates e. V.

Lemgo, den 4. April 2014

Stiftung Eben-Ezer
- Bereich Spenden -

Pastor Dr. Bartolt Haase
Theologischer Direktor

Udo Zippel
Kaufmännischer Direktor

Bereich Spenden der Stiftung Eben-Ezer

Jahresbericht

Die Stiftung Eben-Ezer ist eine operative Stiftung zur Förderung, Betreuung und Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung. Der Anteil der Spenden an den Gesamterlösen beträgt nur 0,5 %. Der Bereich Spenden wird im Spendenabschluss detailliert und umfassend dargestellt und von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft.

Die Stiftung Eben-Ezer ist mit Wirkung zum 22. Juni 2011 Mitglied im Deutschen Spendenrat e. V.

Der Geldspendeneingang ist in 2013 leicht unter das starke Niveau des Vorjahres zurückgegangen (T€ – 25). Hauptursache ist die gesunkene Anzahl von Kleinspenden (bis € 100,00), die um T€ 10 zurückgegangen sind. Bei den Großspenden (über € 1.000,00) kam es auch zu einem leichten Rückgang (T€ – 7) gegenüber dem hohen Vorjahresniveau. Die durchschnittliche Spendenhöhe betrug im Berichtsjahr € 85,86.

Der Erlös aus Sachspenden ist auf dem Niveau des Vorjahres geblieben. Die Nachlässe sind im Berichtsjahr gestiegen (T€ + 25).

Es wurden T€ 295 für die verschiedensten Zwecke (s. Spendenverwendung), für die keine Vergütungen von Kostenträgern zur Verfügung stehen, in der Stiftung eingesetzt. Wie in den Vorjahren werden noch nicht verwendete, zweckgebundene Spenden als Verbindlichkeit ausgewiesen. Der Posten macht insgesamt T€ 6 aus.

Die Personal- und Sachaufwendungen betragen 9,1 % der Erträge (Vj. 6,1 %).

Das Ergebnis des Bereichs Spenden schloss im Berichtsjahr mit T€ – 1 ab. Dieser Betrag wurde den Rücklagen, die in der Vergangenheit aufgebaut worden sind, entnommen.

Die Entwicklung der Spendenerlöse für 2014 lässt sich, wie schon in den Vorjahren, schwer vorhersagen. Zu viele Faktoren beeinflussen das Spendenverhalten und können das Spendenergebnis in einem Jahr erhöhen und in dem anderen Jahr verringern. Da die Stiftung aber auf einen großen Stamm Kleinspender zurückgreifen kann, ist sie verhalten optimistisch, auch im laufenden Jahr ähnlich hohe Spendeneingänge verzeichnen zu können wie im Vorjahr. Die deutlich schwankenden Erträge aus Nachlässen lassen das Jahresergebnis ebenfalls in den verschiedenen Jahren unterschiedlich hoch ausfallen.

Lemgo, den 4. April 2014

unverbindliches
Ansichtsexemplar

Bereich Spenden der Stiftung Eben-Ezer, Lemgo

Anlage zum Jahresbericht

Nachweis der Spendenverwendung im Geschäftsjahr 2013

	<u>€</u>
<u>Spendenverwendung für Investitions- und geringwertige Wirtschaftsgüter</u>	
Kindertageseinrichtungen	11.490,73
Stiftung allgemein	7.536,27
Brundibar	2.409,90
Herbert-Müller-Haus	752,00
Jobstharde-Haus	532,11
Sternberg	1.400,00
Lina-Topehlen-Haus	3.122,80
	<u>27.243,81</u>
<u>Spendenverwendung für Verbrauchsgüter</u>	
Stiftungsbereich Wohnen	
Erwachsene	213.363,00
Kinder und Jugendliche	25.050,96
Berufskolleg	23.596,00
Topehlen-Schule	2.092,30
Kunst, Musik, Kultur, Tierprojekt, Sonstiges	3.713,26
	<u>267.815,52</u>
Summe	<u><u>295.059,33</u></u>

unverbindliches
Ansichtsexemplar

unverbindliches
Ansichtsexemplar

ANLAGE 3

Prüfungskatalog für Kassenprüfer/ Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer zur erweiterten Prüfung und Berichterstattung über die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e.V.

Anwendung des Prüfungskatalogs

Das Leitungsgremium der gemeinnützigen Organisation hat erklärt, die Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V. nebst Anlagen zu befolgen. Dies erfordert neben der üblichen Prüfung des Jahresabschlusses auch eine erweiterte Prüfung der Einhaltung der Grundsätze des Deutschen Spendenrates e. V. soweit es die Rechnungslegung betrifft. Dieser Teil der Prüfung wird durch den folgenden Prüfungskatalog objektiviert und typisiert.

Die Fragen orientieren sich an dem Verein als typische Rechts- und Organisationsform. Sie sind für andere gemeinnützige Organisationsformen unter Beachtung gängiger Festlegungen für die unterschiedlichen Größenordnungen angepasst zu übertragen.

Im Interesse der Information der Adressaten der Berichterstattung (Aufsichtsgremium, Spender, Finanzverwaltung, Kreditinstitute, interessierte Öffentlichkeit, Stiftungsaufsicht etc.) ist über das Ergebnis dieser Prüfung in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichtes schriftlich zu berichten. Dabei ist darauf einzugehen, ob und wieweit Vorjahresbeanstandungen Rechnung getragen wurde. Der besondere Abschnitt im Rahmen der Beurteilung aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages an Kassenprüfer/ Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer könnte z.B. wie folgt lauten:

„Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung gegenüber dem Deutschen Spendenrat e.V. gemäß dessen Grundsätzen beurteilt, soweit diese die Rechnungslegung der [Name Organisation/Einrichtung] betreffen.

Unsere Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt, die nach unserer Auffassung einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung, soweit diese die Rechnungslegung der [Name Organisation/Einrichtung] betrifft, erkennen lassen.“

Falls eine Frage des nachfolgenden Katalogs für die geprüfte Organisation nicht einschlägig ist, ist dies bei den Antworten anzugeben und schriftlich zu begründen.

		Ja	Nein
I. Prüfungskreis: Strukturen			
1.	Bestehen gesellschaftsrechtliche Verflechtungen der Organisation mit anderen Strukturen, die den ideellen Zweck beeinträchtigen?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.	Bestehen Zwangsverknüpfungen der Mitgliedschaft mit nicht satzungsgemäßen Nebenleistungen Dritter?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

- | | Ja | Nein |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 3. Haben hauptamtliche Führungspersonen und Mitglieder des Leitungsgremiums, welche gleichzeitig Mitglieder der gemeinnützigen Organisation sind, ein relevantes Stimmrecht in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung? | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Ist eine Personalunion zwischen Mitgliedern des Leitungsgremiums und des Aufsichtsgremiums ausgeschlossen bzw. aufgrund des Stimmverhältnisses im Aufsichtsgremium irrelevant? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Verfügt die Organisation | | |
| a) über eine klare Geschäftsordnung, verbindliche Vollmachten- und Kompetenzregelungen sowie | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) ein zielgerichtetes Planungs- und Kontrollwesen? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| II. Prüfungskreis: Information, Berichtswesen | | |
| 1. Sind die wesentlichen Informationen zur Organisation (siehe Grundsätze) aktuell im Internet einsehbar oder als Printmedium jederzeit auf Abruf verfügbar? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Erfolgt eine zeitgerechte Veröffentlichung des Geschäftsberichtes (30. September des Folgejahres; bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr erfolgt die Veröffentlichung spätestens neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres)? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Sind die Inhalte und Darstellungen des Geschäfts-/Jahresberichts zu den in diesem Prüfkatalog genannten Fragen und die Inhalte des Jahresabschluss | | |
| a) vollständig, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) schlüssig und nachvollziehbar? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Sofern der Geschäfts-/Jahresbericht zum Zeitpunkt der Überprüfung des Jahresabschlusses noch nicht vorliegt, sind folgende Fragen zu beantworten: | | |
| a) Liegt ein aktueller Registerauszug vor? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Sind die Maßgaben zu Strukturen in Ziffer 6 a-d der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt?
Folgende Abweichungen sind festzuhalten:..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Ist die Maßgabe zu Provisionen in Ziffer 7 c 2. HS der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt?
Folgende Abweichungen sind festzuhalten:..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Sind die Maßgaben zu Strukturen in Ziffer 9a und 9c der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt?
Folgende Abweichungen sind festzuhalten:..... | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Ort/Datum

 Unterschrift/Stempel (Kassenprüfer/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer)

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der Jahresrechnung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt auch, soweit der Prüfungsbericht als Wiedergabeexemplar in elektronischer Fassung im PDF-Format ausgeliefert wird. Diese elektronischen Fassungen stellen lediglich ein unverbindliches Ansichtsexemplar dar und begründen keinerlei Haftung gegenüber Dritten. Zur Verdeutlichung dieser Unverbindlichkeit wird in den elektronischen Ansichtsexemplaren auf die Wiedergabe der Unterschrift verzichtet.

Nicht durch uns eingescannte Prüfungsberichte dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder der Bescheinigung hinsichtlich nach der Erteilung der Bescheinigung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geldendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.